

Ausführungsbestimmungen zur SAVE-Verfassung

1 Gesamteuropäische Abstützung, Verständigung

- 1.1 Der Stiftungsrat soll durch seine Mitglieder die verschiedenen europäischen Kulturen und Sprachregionen widerspiegeln. Möglichst viele Länder sollen darin vertreten sein. Kein Land sollte mehr als drei Stiftungsräte stellen. Keine Sprachgruppe darf alleine mehr als die Hälfte des Rates stellen.
- 1.2 Die offiziellen Sprachen sind Englisch, Deutsch und Französisch. Englisch dient als Verkehrssprache. Der Stiftungsrat kann weitere Verkehrssprachen zulassen.

2 Leitender Ausschuß

- 2.1 Der Leitende Ausschuß (LA) führt die Geschäfte. Er wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder einem Stellvertreter geführt. Der LA hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme zugestellt.
- 2.2 Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses rotieren in der Regel zweijährlich im Amt. Der LA schlägt dem Stiftungsrat ein Jahr im voraus jeweils zur Jahresversammlung die Wahl des künftigen Vorsitzenden vor.
- 2.3 Der Leitende Ausschuß beschließt mit einem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der LA ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind mit absolutem Mehr aller Ausschußmitglieder möglich, müssen jedoch an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung von den Anwesenden bestätigt und im Protokoll festgehalten werden.
- 2.4 Der Leitende Ausschuß kontrolliert und fördert die Geschäftsführung und die Fachkommissionen. Er gibt darüber dem Stiftungsrat und dem Kuratorium Bericht.

3 Geschäftsstellen

- 3.1 Zur Führung der Geschäfte kann der Stiftungsrat Geschäfts- und/oder Koordinationsstellen einrichten. Er erläßt die dazu notwendigen Geschäftsverordnungen.
- 3.2 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Projekte können Geschäftsführer und Mitarbeiter eingestellt werden. Angestellte können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stiftungsorgane sein.
- 3.3 Der Leitende Ausschuß kann dem Personal bindende Weisungen geben.

4 Projektmanagement

- 4.1 Erhaltungsprojekte sollen möglichst über Organisationen vor Ort erfolgen oder langfristig durch solche übernommen werden. Sie sollen fachlich fundiert vorbereitet bzw. geplant und innerhalb Europas oder ausserhalb Europas - jedoch mit europäischem Bezug - durchgeführt werden.
- 4.2 Der Stiftungsrat erläßt Grundsätze zum Projektengagement der Stiftung SAVE.
- 4.3 Zur Förderung der Projektarbeit können vom Stiftungsrat nach Bedarf Projektbeiräte und Fachkommissionen mit beratender und empfehlender Stimme gebildet werden.

5 Stiftungsvermögen und Finanzen

- 5.1 Das Startkapital der Stiftung kann durch Stiftereinlagen von je 50'000.- Euro für juristische und 10'000.- Euro für natürliche Personen erhöht werden. Bis ein Jahr nach der Gründung der Stiftung sind sogenannte Gründereinlagen (ermäßigte Stiftereinlagen) möglich. Gründer sind Stiftern gleichgestellt.
- 5.2 Im Falle der Zuwendung von Sachwerten entscheidet der Stiftungsrat nach freiem Ermessen, ob solche Vermögenswerte behalten oder veräußert werden sollen.
- 5.3 Mit der Zustimmung des Stiftungsrates dürfen Teile des Stiftungsvermögens für die Verfolgung des Stiftungszweckes eingesetzt werden, wenn dadurch der dauerhafte Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- 5.4 Innerhalb des vom Stiftungsrat jeweils festzusetzenden Jahresbudgets kann das Management verfügen. Für Ausgaben kleiner als 5'000 Euro genügt gegenüber den Banken eine Unterschrift.
- 5.5 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.
- 5.6 Zur Förderung der Stiftung können vom Stiftungsrat Förderkreise gebildet werden. Die Förderkreise und die Mitteleinwerbung von SAVE sollen jedoch die Partnerorganisationen nicht konkurrenzieren.

Erlassen durch den Stiftungsrat in Möschberg/Schweiz am 16. Oktober 1998.

(Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt die englische Version dieser Ausführungsbestimmungen)